



Grünliberale Partei Schweiz  
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail an: [EnG@bfe.admin.ch](mailto:EnG@bfe.admin.ch)

8. Juli 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

### Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen sind erfreut über den Willen des Bundesrates, die Produktion von einheimischen, erneuerbaren Energien auszubauen. Dies ist zwingend notwendig, um ein **Ziel von Netto-Null CO<sub>2</sub>-Emissionen** bis ins Jahr 2050 zu erreichen. Die Grünliberalen bevorzugen bekanntlich noch ehrgeizigere CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele (Netto-Null bis 2040) und fordern damit einen deutlich ambitionierteren Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik.

Die mit der Revision des Energiegesetzes (EnG) vorgeschlagenen Fördermassnahmen sollen die Investitionen in die Produktion von erneuerbaren Energien erhöhen. Die Grünliberalen begrüssen, dass der Bundesrat dabei in Richtung von marktnäheren Förderinstrumenten gehen will. Es ist jedoch fraglich, ob die vorgeschlagene Revision ausreichen wird, um die neu verbindlich festgelegten Ausbauziele zu erreichen. Weitere Schritte müssen folgen, wobei die Grünliberalen in der langfristigen Perspektive weiterhin vermehrt **Lenkungsmassnahmen anstelle von Subventionen** fordern. Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich der **Markt** dafür zuständig ist, effiziente und den tatsächlichen Produktions- und Verbrauchswerten entsprechende Preissignale zur Verfügung zu stellen. Dies gilt es insbesondere bei der zukünftigen "Winterstrom"-Versorgung zu beachten. Würden die Engpässe in der Zukunft tatsächlich so prekär, wie von gewissen Kreisen vorausgesagt, dann würden die Preise zu diesen Zeiten so stark steigen, dass sich die Investition in eine entsprechende Produktionsanlage lohnen würde. Oder anders gesagt: Wenn in einem funktionierenden Markt keine Anlagen gebaut werden, braucht es sie aus volkswirtschaftlicher Sicht auch nicht. Wenn der Markt nicht in der Lage ist, effiziente Preissignale zu liefern, muss man aus liberaler Sicht in erster Linie beim Marktdesign ansetzen und nicht bei der Subventionierung. Die Grünliberalen fordern deshalb die Einführung von zeitvariablen, den tatsächlichen Produktions- und Verbrauchswerten entsprechenden Preissignalen.

Durch die Corona-Situation hat sich die Ausgangslage dahingehend verändert, dass die Grünliberalen einer verstärkten unmittelbaren **finanziellen Beteiligung des Bundes oder anderen Finanzierungsmechanismen** (z.B. Green Bonds) positiver gegenüberstehen. Investitionen des Bundes in langfristige Clean-Tech-Projekte können so gleichzeitig den Zielen des Klimaschutzes dienen und die zukunftsfähige Wirtschaft ankurbeln. Zudem hat die

Corona-Situation gezeigt, dass dem Aspekt der **Widerstandsfähigkeit in Krisensituationen** mehr Beachtung geschenkt werden muss. Dies gilt auch für die Energieversorgung. Der Bundesrat trägt dem mit den strategischen Reserven und einer verstärkten Ausrichtung auf die Winterproduktion in den Eckwerten zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Rechnung. Die Grünliberalen sind der Meinung, dass dieser wichtige Aspekt auch im EnG verstärkt beachtet werden soll – insbesondere was die Resilienz der einheimischen, erneuerbaren Produktion und des Verteilnetzes anbelangt.

Die Schweiz ist keine Insel. Seit langem fordern die Grünliberalen den Abschluss eines **Stromabkommens mit der EU**. Sowohl kurzfristig als auch langfristig erhalten wir unsere Versorgungssicherheit am besten, indem wir uns mit unseren Nachbarn abstimmen – dies gilt umso mehr in kritischen Situationen. Die Schweiz kann und muss ihre Versorgung nicht dauerhaft selbst stemmen. Sind Versorgungslücken in der Region (sprich: die Schweiz und ihre Nachbarländer plus Benelux) absehbar, sollten diese gemeinsam angegangen werden. Schaut jedes Land nur für sich, führt dies zu teuren und vermeidbaren Überinvestitionen oder sogar zu zusätzlichen Komplikationen im internationalen Netz. Regional betrachtet sind bis 2035 keine Engpässe absehbar (siehe die „Adequacy Assessments“ im Rahmen des Pentalateralen Energieforums). Die Schweiz verfügt über genügend Grenzkapazitäten, um gegebenenfalls überschüssigen (günstig produzierten, erneuerbaren) Strom aus anderen Ländern aufzunehmen. Ausserdem geht es für die Versorgungssicherheit in Zukunft nicht mehr (nur) um die Energieproduktion in MWh, sondern zunehmend um Flexibilitäten in der Produktion und bei der Nachfrage und auf Verteilnetzebene.

Äusserst begrüssenswert ist die Absicht des Bundesrates, neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien auch deren Integration ins Gesamtsystem fördern zu wollen. Nur so kann der Übergang von einem zentralen zu einem **stärker dezentral organisierten Stromsystem** effizient gelingen. Zusammen mit der **vollständigen Strommarktöffnung** wird dies den innovativen Ideen und Unternehmen in der Schweiz neuen Schub verleihen. Die sichere Integration der dezentralen volatilen Erzeugungskapazitäten ist dringend auf neue Technologien und Wettbewerb angewiesen. In Zukunft wird es nicht ausschliesslich entscheidend sein, wie viel Strom wir produzieren und konsumieren, sondern vielmehr wann. Die Diskussion um Versorgungssicherheit wird sich nicht mehr nur um Megawattstunden drehen, sondern um Flexibilität. Diese Flexibilität ist vor allem für die Verteilnetzebene von Bedeutung, da dort in Zukunft viel mehr (volatiler) Strom produziert wird und die Netze zu wenig darauf vorbereitet sind. Ein Ausbau der Verteilnetze ist in vielen Fällen aus Zeit- und Kostengründen nicht sinnvoll und nötig. Insbesondere dezentrale Lasten (aber auch Batterien) stellen eine sinnvolle Alternative zum Netzausbau dar, ganz nach dem Motto Intelligenz statt Kupfer. Die Flexibilitäts-Potenziale bei der Nachfrage werden heute in der Schweiz allerdings noch kaum genutzt. Das muss sich ändern.

Zur Frage der Fördermodelle und insbesondere den Investitionsbeiträgen resp. der von der Energiewirtschaft eingebrachten gleitenden Marktprämie wird in den Bemerkungen zu Kapitel 5 des EnG vertieft eingegangen. Allgemein ist zu sagen, dass die Grünliberalen die **Einführung von Auktionen grundsätzlich begrüssen**, da sie dazu führen, dass primär die effizientesten Anlagen gefördert werden. Schwierigkeiten können einerseits dort auftreten, wo der Markt nicht liquide genug ist, damit eine echte Auktion stattfinden kann. Andererseits fehlt bei flexibel einsetzbaren Kraftwerken der Anreiz, diese netzdienlich einzusetzen, wenn ihnen ein fixer kWh-Preis bezahlt wird – unabhängig davon, ob dieser kWh-Preis administriert oder auktioniert wurde. Aufgrund dieser Überlegungen sind die Grünliberalen der Meinung, dass ein **technologieübergreifend einheitliches Fördermodell nicht zielführend** ist. Vielmehr sollten die Ausbauziele und darauf aufbauend die Fördermechanismen so gestaltet werden, dass die besonderen Eigenschaften der einzelnen Technologien (insbes. die Saisonalität und Flexibilität) am besten zum Einsatz kommen. Das kann auch bedeuten, dass bei der einen Technologie die Auktion von gleitenden Marktprämien sinnvoller ist, bei einer anderen hingegen die Auktion von Investitionsbeiträgen.

Insgesamt begrüssen es die Grünliberalen, dass die bis 2030 befristeten **Investitionsbeiträge** für die Wasserkraft und andere erneuerbare Energien bis Ende 2035 verlängert und damit die Dauer der Förderung mit dem Zielwert für den Ausbau zeitlich in Einklang gebracht werden. Auch die Aufnahme der **Ausbauziele** für 2050 ins Gesetz und die Verbindlicherklärung der Richtwerte sind wichtige Schritte. Die Zielsetzung für die Produktion

erneuerbarer Energien, ausgenommen Wasserkraft, sind aber deutlich zu tief. **Insbesondere bei der Photovoltaik braucht die Schweiz einen kräftigen Schub.**

Zum Schluss eine grundsätzliche Kritik: Das Energiegesetz ist in weiten Teilen ein Elektrizitätsgesetz. Es ist jedoch klar, dass für die Gesamtenergieversorgung der Schweiz **alle Energieträger integral betrachtet** werden müssen. Netzkonvergenz, Sektorkopplung, Power-to-x, Wärme-Kraft-Kopplung, synthetische Brenn- und Treibstoffe sind nur ein paar Stichworte, die die aktuelle Forschung und Entwicklung prägen und unabdingbar sind für das Ziel von Netto-Null.

## Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des EnG

### 1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze

#### Antrag zu Art. 2 Richtwerte:

*Abs. 1: Die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft) bis 2035 und 2050 sind zu erhöhen sowie separate Ziele für die Winterstromproduktion festzulegen.*

#### Begründung:

Die Festlegung von verbindlichen Ausbauzielen bis 2035 sowie zusätzlichen Ausbauzielen für das Jahr 2050 sind zu begrüssen. Diese Festlegung sorgt für Planungssicherheit und erzwingt weitere Massnahmen, falls die Ziele nicht erreicht werden können.

Die vorgeschlagenen Ausbauziele werden jedoch voraussichtlich nicht reichen, um das Ziel von Netto-Null CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Damit wird bis 2050 nur rund die heutige Produktion von Kernkraftwerken ersetzt, aber nicht einer erhöhten Elektrifizierung Rechnung getragen, insbesondere in der Mobilität und bei der Raumwärme. Mit der Produktion von erneuerbarem Strom wird die Dekarbonisierung im Gebäude- und Mobilitätsbereich ermöglicht. Die Grünliberalen gehen von einem Produktionsbedarf bei den erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft) von rund 40'000 GWh aus.

Die Feststellung, dass die Ausbauziele ungenügend sind, wird auch im erläuternden Bericht gemacht. Die Grünliberalen fordern klare Zielwerte.

#### Antrag zu Art. 3 Verbrauchsrichtwerte:

*Abs. 1: Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 16 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 43 Prozent bis zum Jahr 2035 und eine Senkung um 60 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben.*

*Abs. 2: Beim durchschnittlichen Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung um 3 Prozent bis zum Jahr 2020 und eine Senkung um 5 Prozent bis zum Jahr 2050 anzustreben. Darin berücksichtigt ist der Anstieg des Elektrizitätsverbrauchs aufgrund der kompletten Substitution der fossilen Treib- und Brennstoffe, sowie die Reduktion durch die gesteigerte Energieeffizienz.*

#### Begründung:

Analog zur Anpassung der Richt- resp. Zielwerte für den Ausbau erneuerbarer Energie in Artikel 2 müssen auch die Verbrauchsrichtwerte in Artikel 3 angepasst werden. Insbesondere der Richtwert für das Jahr 2020 ist zu streichen. Zusätzlich sollte bei der Gesamt-Energieeffizienz ein Fernziel für das Jahr 2050 definiert werden. Beim Elektrizitätsverbrauch ist ein Reduktionsziel nur mit einer gleichzeitigen Aussage zur Substitution von fossilen

Brenn- und Treibstoffen sinnvoll. Die Elektrifizierung von Verkehr und Heizungen sowie ggf. die Produktion von synthetischen Gasen/Treibstoffen sind sehr erwünschte Entwicklungen für die Effizienz im Gesamtenergiesystem, die zu einem erhöhten Elektrizitätsbedarf führen. Im Gegenzug führen die stark verbesserte Stromeffizienz zu einem reduzierten Elektrizitätsbedarf.

#### Anregung zu Zusatzartikel 1:

Neben Energieerzeugung und Energieeffizienz ist als drittes Thema die zeitliche Bereitstellung von Energie ein entscheidender Faktor für die Versorgungssicherheit der Schweiz. Es ist deshalb zu prüfen, ob Ziel- oder Richtwerte für eine Flexibilitätsregulierung festgelegt werden können. Da im Hochspannungsnetz eine internationale Abstimmung vonnöten ist, ist der Fokus im Rahmen des EnG auf die Verteilnetze zu legen. Ergänzend müssen Ziel- oder Richtwerte für dezentrale Speicher und flexible Lasten formuliert werden.

Eine solche Zieldefinition könnte auch im StromVG festgelegt werden. Die Grünliberalen gehen davon aus, dass sich die volle Marktöffnung positiv auswirken wird, da dadurch Anreize für innovative Geschäftsmodelle zur Bereitstellung von Flexibilität entstehen und Barrieren abgebaut werden.

#### Anregung zu Zusatzartikel 2:

Wie schon einleitend erwähnt, ist es unbefriedigend, dass das Energiegesetz vor allem ein Stromgesetz ist. Das EnG muss auf weitere Energieträger ausgeweitet werden und auch Ziele und Fördermassnahmen beispielsweise für erneuerbare Treib- und Brennstoffe vorsehen.

### **3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch**

#### Antrag zu Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht:

*Abs. 4 (neu) Die Netzbetreiber können für die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien unterschiedliche, bedarfsgerechte Vergütungen (z.B. Sommer / Winter) anbieten.*

#### Begründung:

Die Strompreise werden sich voraussichtlich z.B. im Sommer und Winter unterschiedlich entwickeln. Deshalb soll es auch den Netzbetreibern möglich sein, unterschiedliche Tarife für die Vergütung erneuerbarer Energie anzubieten. Wenn sich Netzbetreiber und Produzenten nicht einigen können, gelten die Bestimmungen von Absatz 3 analog.

#### Antrag zu Art. 18: Verhältnis zum Netzbetreiber und weitere Einzelheiten

*Abs. 1: Nach dem Zusammenschluss von Neubauten verfügen die Endverbraucherinnen und die Endverbraucher gegenüber dem Netzbetreiber gemeinsam über einen einzigen Messpunkt wie eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher. Bei Zusammenschlüssen mit einem oder mehreren bestehende Bauten verfügt der Zusammenschluss über mehrere Messpunkte, welche durch den Messstellen-Betreiber (Netzbetreiber oder den ZEV-Betreiber) alle 15 Minuten zu bilanzieren sind. Zusammenschlüsse sind gemeinsam, auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Artikeln 6 und 13 StromVG, wie eine einzige Endverbraucherin oder ein einziger Endverbraucher zu behandeln.*

## Begründung

Intelligenz statt Kupfer. Ohne diesen Zusatz für bestehende Bauten müssen die vorhandenen Kabelnetze, welche die Bauten mit Elektrizität versorgen, zurückgebaut und neu verlegt werden. Statt in volkswirtschaftlich sinnlose Hardware (Kupfer) wird damit in Zukunft in den Zubau von PV-Anlagen und in intelligente Messsysteme investiert. Ein Missbrauch ist ausgeschlossen, da gemäss Artikel 17 ein erheblicher Teil der Energie lokal erzeugt werden muss.

## **5. Kapitel: Investitionsbeitrag für Photovoltaik-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen**

Die Grünliberalen sind der Meinung, dass ein technologieübergreifend einheitliches Fördermodell nicht zielführend ist. Einerseits sind die Technologien zu heterogen und andererseits sind auch die Investoren je nach Technologie unterschiedlich. Ein Hausbesitzer, der in eine kleine PV-Anlage investieren will, hat andere Voraussetzungen als ein Grossunternehmen, das ein neues Wasserkraftwerk bauen möchte. Auktionen werden nur in den Fällen begrüsst, in denen genügend homogene Projekte vorhanden sind. Das ist voraussichtlich bei der Photovoltaik der Fall. Falls es für die Kleinwasserkraft, Windkraft und Biomasse genügend Projekte gibt, sollen auch dort Ausschreibungen zur Anwendung kommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Vorteile von Auktionen nicht auch bei anderen Technologien als der Photovoltaik gelten sollen.

Für kleine Anlagen sieht der Bundesrat Investitionsbeiträge vor. Die Grünliberalen unterstützen diesen Vorschlag. Investitionsbeiträge haben den Vorteil, dass die geförderten Anlagen effizient und marktdienlich betrieben werden. Ausserdem ist die öffentliche Hand nicht langfristig gebunden, übernimmt kein unternehmerisches Risiko und die Ausgaben sind einfach planbar. Ob für grössere PV-, Wind- und Biomasseprojekte andere Fördermodelle, wie z. B. Marktprämien, besser geeignet sind, sollte geprüft werden. Wir haben jedoch eine klare Präferenz für symmetrische (Contract for Differences) statt für gleitende Marktprämien. Mit symmetrischen Marktprämien wird verhindert, dass Gewinne über dem garantierten Abnahmepreis privatisiert werden. Die Grünliberalen halten alternative Lösungen vor allem dann für angebracht, wenn die Ausbauziele mit den vorgeschlagenen Einmalbeiträgen nicht erreicht werden können.

Die Grünliberalen sind der Meinung, dass sich die Förderung für erneuerbare Energien vor allem auf die Photovoltaik zu richten hat. Bei der Förderung darf aber nicht nur auf die reine Produktion in Kilowattstunden geachtet werden, sondern auch auf die Systemdienlichkeit. Bei der Photovoltaik sollten die Rahmenbedingungen im revidierten EnG deshalb im Einklang mit dem StromVG wie folgt ausgestaltet werden:

- Bauherren und Investoren sollen einen maximalen Anreiz erhalten, die gesamte geeignete Fläche der Gebäudehülle mit PV-Panels zu bedecken und die Grösse der Anlage nicht nur für den Eigenverbrauch zu optimieren.
- Selbst produzierten Strom direkt zu nutzen (Eigenverbrauch), muss aus Gründen der Gesamteffizienz einen hohen wirtschaftlichen Anreiz haben. Damit wird das netzdienliche Energiemanagement (insb. Steuerung des Verbrauchs) in den Gebäuden gefördert.
- Ist Eigenverbrauch nicht oder nicht in vollem Ausmass möglich, soll der Strom örtlich möglichst nahe der Produktion verbraucht werden können, z. B. in Nachbargebäuden im Quartier. Die Möglichkeiten für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sollen ausgeweitet werden; die Verteilnetze auf der Netzebene 7 sind zur Stromübertragung innerhalb der Quartiere zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeiten für die Messungen sind auf virtuelle Messungen auszuweiten. Damit können Kosten für neue Leitungen und unnötige Messungen gespart und die Rentabilität für PV-Anlagen und Eigenverbrauch verbessert werden. Diese Lösung muss finanziell klar bessergestellt sein, als den Strom ins übergeordnete Netz zu speisen, denn damit werden Netzausbaukosten vermieden.

- Ist auch der örtliche Stromverbrauch nicht möglich, wird der überschüssige Strom ins Netz gespiesen und kann an einem anderen Ort verbraucht werden. Diese Lösung ist immer noch sehr sinnvoll, muss aber aus wirtschaftlicher Sicht den geringsten Anreiz der hier beschriebenen Möglichkeiten haben.

Bei den Subventionen für die Grosswasserkraft ist darauf zu achten, dass die Mitnahmeeffekte möglichst gering gehalten werden. Auktionen sind angesichts der wenigen förderfähigen Projekte und deren Heterogenität kaum das probate Mittel. Der Bundesrat schlägt auch für die Grosswasserkraft Investitionsbeiträge vor. Eine Mehrheit der Energiewirtschaft befindet diese als ungeeignet. Sie schlägt eine sogenannte "gleitende" Marktprämie vor. Diese wird in der EU für PV, Wind und Biomasseanlagen empfohlen und in einzelnen Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Grünliberalen lehnen ein solches Fördersystem für die Grosswasserkraft nicht grundsätzlich ab. Es muss aber folgende Kriterien erfüllen:

- Unternehmen, die dem Markt ausgesetzt sind und es gewohnt sind, mit Risiken umzugehen, sollten dieses nicht der Allgemeinheit übertragen
- Das Fördermodell muss auch für flexible Speicher- und Pumpspeicherkraftwerke angewendet werden können
- Damit nicht Risiken sozialisiert und Gewinne privatisiert werden, müssen die subventionierten Kraftwerke bei hohen Marktpreisen die Subventionen wieder zurückzahlen ("symmetrische Marktprämie")
- Deckelung der Förderung, damit sichergestellt werden kann, dass anderen förderfähigen Technologien genügend Mittel zur Verfügung stehen
- Kompatibilität mit dem EU-Beihilferecht, welches Subventionen für Grosskraftwerke generell kritisch gegenübersteht, wenn sie nicht explizit für die Versorgungssicherheit gebraucht werden

#### Kommentar zu Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

Die Grünliberalen begrüßen den Wegfall von Investitionsbeiträgen für Erneuerungen von Grosswasserkraftwerken. Diese Erneuerungen sind in den meisten Fällen wirtschaftlich. Ebenfalls unterstützt wird das Auslaufen der Marktprämie für Grosswasserkraftwerke, die keine Wirkung gezeigt hat und nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar ist. Die Subventionen für erhebliche Erneuerungen von Kleinwasserkraftanlagen sind nur auszurichten, falls damit nachgewiesenermassen eine dauerhafte Ausserbetriebnahme verhindert werden kann.

#### Kommentar zur Art. 27 Abs. 3

Wir begrüßen diesen Artikel, da er der Absurdität ein Ende setzen wird, dass Kehrichtverbrennungsanlagen Unterstützung für die Verbrennung von Material erhalten, dass anderweitig ökologischer und effizienter genutzt werden kann. Insbesondere bei Grünabfällen müssen die Anreize so gesetzt werden, dass diese in eine Biogasanlage gelangen.

#### Antrag zu Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

*Abs. 3: Für ~~Windmessungen~~ die Projektierung von Windenergieanlagen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren ~~Windmessungskosten~~ Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.*

#### Begründung:

Die Windenergie soll bezüglich den gesamten Projektierungskosten (inkl. Windmessungen) gleich behandelt werden wie die Grosswasserkraft und die Geothermie.

## 6. Kapitel: Besondere Unterstützungsmassnahmen

Keine Bemerkungen.

## 7. Kapitel: Netzzuschlag

### Antrag zu Art. 36: Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste

*Abs. 3: Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für Photovoltaikanlagen eingesetzt werden (Photovoltaik-Kontingent). Es kann auch für die übrigen Technologien Kontingente festlegen. Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.*

Das BFE schlägt jährlich die Investitionsbeiträge technologieunabhängig bis zur verfügbaren Höhe zu. Der durchschnittliche Förderbeitrag pro jährlich produzierter Energiemenge in kWh ist das Hauptkriterium. Der Bundesrat kann weitere Kriterien wie zum Beispiel der Anteil Winterstrom vorsehen.

#### Begründung:

Jeder Förderfranken muss möglichst effizient eingesetzt werden. Der Photovoltaikdeckel ist ein Relikt aus den Zeiten, als PV-Strom noch 80 Rp/kWh kostete.

Das ganze Gesetz orientiert sich zu sehr an den einzelnen Technologien statt an deren Preis/kWh und an deren Akzeptanz in der Schweiz. Gefördert werden soll primär das, was günstig und in grossem Umfang gebaut werden kann resp. den Strom bedarfsgerecht liefert – und nicht einzelne Technologien.

## 8. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung

### Antrag zu Art. 44 Abs. 1

*Zur Reduktion des Energieverbrauchs erlässt der Bundesrat für Gebäude und serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge, Geräte und für deren serienmässig hergestellte Bestandteile, die in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, Vorschriften über:*

*a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs, der Energieeffizienz, der Emissionen sowie der im Gebrauch und über den ganzen Lebenszyklus betrachteten energieverbrauchsrelevanten Eigenschaften;*

*b. ...*

*c. ...*

*d. (neu) Angaben zu finanz-, verbrauchs- und emissionsrelevanten Einsparungen oder Mehraufwendungen gegenüber anderen Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und deren serienmässig hergestellten Bestandteilen.*

#### Begründung:

Die Gebäude haben ein riesiges Einsparpotential. Um dieses zu nutzen, müssen die Eigentümer wissen, welches die effektivsten Massnahmen für ihr Gebäude sind. Für Käufer und Mieter soll Transparenz hergestellt werden und der Energieverbrauch eines Gebäudes ein Kriterium für die Wohnungswahl werden. Dazu ist die Energieetikette auf Gebäude auszuweiten und mindestens bei Verkauf und Vermietung im Inserat anzugeben.

## **Bemerkungen zur Änderung des StromVG gemäss Faktenblatt 1 (Eckwerte des Bundesrates)**

Die Grünliberalen verweisen bezüglich der Änderung des StromVG (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung) grundsätzlich auf ihre Vernehmlassungsantwort vom 30. Januar 2019 ([Link](#)).

### Strommarktöffnung

Keine Bemerkungen.

### Grundversorgung

Die Grundversorgung sollte nicht mehr so stark reguliert werden wie heute, da die Kunden die Grundversorgung auch verlassen können. Eine Prüfung durch den Preisüberwacher analog zu Gas und Wasser reicht aus. Der lokale Verteilnetzbetreiber soll die Grundversorgung an einen Dritten vergeben können. Damit erhalten Verteilnetzbetreiber die Möglichkeit, sich ausschliesslich auf den Netzbetrieb zu fokussieren.

### Transparenz und Schutz für Verbraucher

Keine Bemerkungen.

### Vergütung von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien

Die Tarife für die Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien variieren heute sehr stark zwischen den verschiedenen Netzbetreibern. Vor allem für Kleinproduzenten (PV-EFH) ist dies nicht einsehbar und ärgerlich. Es wäre deshalb wünschenswert, einen schweizweit einheitlichen Rücklieferatarif festzulegen.

### Sunshine-Regulierung

Keine Bemerkungen.

### Versorgungssicherheit

Keine Bemerkungen.

### Flexibilitätsregulierung

Keine Bemerkungen.

### Verursachergerechte Netztarifierung

Wird der Strom effizienter genutzt, d.h. orts- und zeitnah produziert und verbraucht, können grosse Investitionen in den Netzausbau vermieden werden und die Abhängigkeit von importiertem Strom sinkt. Ziel muss es sein, dass Gebäude zu intelligenten Kraftwerken werden, wo Verbraucher innerhalb des Gebäudes zum Zeitpunkt der PV-Produktion zugeschaltet werden können. Der Ansatz, den leistungsabhängigen Anteil des Netzentgelts zu erhöhen, setzt bei diesem Punkt an, hat aber den unerwünschten Nebeneffekt, dass er viele



Kleinproduzenten vor den Kopf stösst. PV-Anlagen sind heute meist rentabel, wenn dank Eigenverbrauch Netzkosten eingespart werden können..

Stattdessen sollte die Entwicklung in Richtung distanzabhängiger Netztarife gehen. So müsste der Bezug von Solarstrom vom Dach des Nachbarn deutlich günstiger sein als derjenige von einem zentralen Grosskraftwerk oder von importiertem Strom.

#### Speicher und Netznutzungsentgelt

Alle Speichertechnologien müssen gleichbehandelt werden. Die Vorzugsbehandlung von Pumpspeicherwerken ist abzuschaffen. Allenfalls ist aus praktischen Gründen zurzeit eine Einschränkung auf reine Speichersysteme zu prüfen. Als Fernziel muss aber jeder Speicher mit netzdienlichem Einsatz – also auch ein solcher, der noch mit einem Eigenverbraucher verbunden ist – für die wieder ins Netz zurückgespeiste Energie einem reinen Speicher gleichgestellt sein. Das heisst aber nicht notwendigerweise, dass damit für alle Speichertechnologien eine Befreiung von Netznutzungsgebühren verbunden ist. Diese Frage ist separat zu diskutieren.

#### Regulatorische Sandbox

Keine Bemerkungen.

#### Quartierstrom / Energiegemeinschaften

Die Grünliberalen begrüssen Quartierstrom-Zusammenschlüsse als neue Möglichkeit für ZEV. Wichtig ist für das Funktionieren eine präzise Regelung über ein anteiliges Netzkostenentgelt, das sich an der Kostenstruktur der Netzebene 7 orientiert.

#### Messwesen

Die Grünliberalen begrüssen Liberalisierungen, wenn dadurch ein funktionierender Markt entsteht. Dies fördert die Innovation, senkt die Kosten und bringt mehr Flexibilität. Es kann jedoch sein, dass durch ein Auseinanderreissen von verschiedenen, ähnlich gelagerten Aufgaben Synergien verloren gehen. Das kann bei der Zählerinfrastruktur der Fall sein, wenn diese gleichzeitig auch für Fernwärme, Gas oder Wasser genutzt wird. Zudem muss geklärt werden, wer für die Grundversorgung zuständig ist, beispielsweise für den Roll-out von Smart Meters. Es darf nicht sein, dass eine Situation entsteht, bei der das Grundversorgungs-Unternehmen gegenüber «Rosinenpickern» benachteiligt wird.

Die Grünliberalen sehen also einige kritische Punkte, die noch zu klären sind, wenn es um die Liberalisierung bei der Infrastruktur für das Messwesen geht. Beim Management der Daten überwiegen die Vorteile der Liberalisierung jedoch klar. In diesem Bereich muss der Datenaustausch vereinfacht und der Markt liberalisiert werden.

#### Nationaler Datahub

Die Entwicklung eines nationalen Datahubs ist zu begrüssen. Die Grünliberalen versprechen sich davon mehr Flexibilität und Innovation für die datenbasierte Innovation im Energiesektor. Sie sind überzeugt, dass dies ein wichtiger Treiber für den Ausbau erneuerbarer Energien sein wird. Insbesondere die Absicht der «ausgewogenen Eigentümerstruktur» wird begrüsst. Der Datahub soll nicht nur den Interessen der EVU, sondern auch der Dienstleister, Hochschulen, Start-ups etc. dienen, einschliesslich eines Mitsprachrechts. Nur so werden die notwendige Innovation und ein maximaler volkswirtschaftlicher Nutzen erzielt.

Weiter muss sichergestellt werden, dass der Datahub ausschliesslich die Funktion eines effizienten und effektiven Datenaustausches mit entsprechender Standardisierung ermöglicht. Er soll nicht gleichzeitig Produkte auf dem Markt anbieten können, welche in Konkurrenz zu anderen Unternehmen stehen.

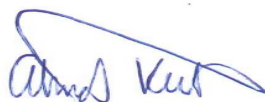
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäuml, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion